



CURANDUM e.V.

SATZUNG für CURANDUM e.V.

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
	<u>CURANDUM e.V.</u> Neue Schulstraße 7, 65207 Wiesbaden-Breckenheim
§ 1 Nr. 1	Der Verein führt den Namen <u>CURANDUM e.V.</u> Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, im Registerblatt VR 7242 eingetragen. Tag der Eintragung 31.01.2019.
§ 1 Nr. 2	Der Verein hat seinen Sitz in Neue Schulstraße 7, 65207 Wiesbaden-Breckenheim.
§ 1 Nr. 3	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
§ 1 Nr. 4	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Tag der Gründungsversammlung.
§ 2	Zweck des Vereins
§ 2 Nr. 1	Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe sowie von chronisch kranken Personen. Durch die Digitalisierung und Vernetzung mit den Gesundheitsanbietenden soll die personengebundene, ständige Versorgung und die Selbstbestimmtheit hilfsbedürftiger Personen in der eigenen Häuslichkeit sichergestellt werden.

§ 2 Nr. 2	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§ 2 Nr. 3	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
§ 2 Nr. 4	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 2 Nr. 5	Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
§ 2 Nr. 6	Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sozialberatung, Dienstleistungen, Schulungen und Projekte, Veröffentlichungen und Präsentationen, um Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten sowie chronisch kranken Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken. Zu den Dienstleistungen zählen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Alltagsbegleitung und Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie von alten Menschen gewünscht werden; • Leistungen zur Erhaltung einer eigenen Häuslichkeit, die den individuellen Bedürfnissen des alten Menschen entsprechen, einschließlich Notruf- und Kommunikationssystemen; • Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste; • Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen, sowie die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglichen;
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft
	Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft
	<p>Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit dem Tod des Mitglieds, • durch freiwilligen Austritt, • durch Ausschluss aus dem Verein, • bei juristischen Personen durch deren Auflösung. <p>Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.</p> <p>Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.</p>
§ 5	Mitgliedsbeiträge
	<p>Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.</p> <p>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>
§ 6	Organe des Vereins
	<ul style="list-style-type: none"> • der Vorstand • die Mitgliederversammlung
§ 7	Der Vorstand
	<p>Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden • der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden • der Schriftführerin/dem Schriftführer • dem Kassenwart/der Kassenwartin • der erweiterte Vorstand besteht aus 3 Beisitzenden <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.</p>

§8	Amtsdauer des Vorstands
-----------	--------------------------------

	<p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.</p>
§ 9	Beschlussfassung des Vorstands
	<p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden oder von der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.</p> <p>Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende, anwesend sind.</p> <p>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung.</p> <p>Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von Sitzungsleiterin/Sitzungsleiter oder der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Protokolle sind in der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.</p> <p>Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege auch mittels elektronischer Medien (Zirkular-Beschluss) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.</p>

§ 10	Die Mitgliederversammlung
-------------	----------------------------------

	<p>In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes. • Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages. • Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. • Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. • Ernennung von Ehrenmitgliedern
<p>§ 11</p>	<p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung</p>
	<p>Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.</p> <p>Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung auch mittels elektronischer Medien unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Dies gilt auch für elektronische Adressen (eMail). Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.</p>
<p>§ 12</p>	<p>Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p>
	<p>Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter/eine Leiterin.</p> <p>Das Protokoll wird vom Schriftführer/von der Schriftführerin geführt. Ist dieser/diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin einer protokollführenden Person.</p> <p>Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.</p>

	<p>Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.</p> <p>Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel aller Mitglieder erforderlich.</p> <p>Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist.</p> <p>Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.</p>
<p>§ 13</p>	<p>Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung</p>
	<p>Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>Der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.</p>
<p>§ 14</p>	<p>Außerordentliche Mitgliederversammlung</p>

	<p>Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich auch auf elektronischem Weg unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.</p>
§ 15	Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung
§ 15 Nr. 1	<p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.</p>
§ 15 Nr. 2	<p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an</p> <p>Die Wiesbaden Stiftung - Bürgerstiftung</p> <p>die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, von Wissenschaft und Forschung, der Jugend- und Altenhilfe, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Verhinderung und Rettung aus lebensbedrohlichen Situationen, zu verwenden hat.</p>
§ 16	Datenschutz
§ 16.1.	<p>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p>
§ 16.2.	<p>Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/ in den EDV-Systemen des/der ersten und zweiten Vorsitzenden, der Schriftführerin/des Schriftführers und des Kassenswartes/der Kassenswartin gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.</p> <p>Die personenbezogenen und organisatorischen Maßnahmen werden</p>

	<p>vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Weitere Informationen, insbesondere Mail-Adresse, Telefonnummer und Faxnummer sowie Daten über Nichtmitglieder werden intern nur gespeichert, wenn sie der Erfüllung des Vereinszweckes dienen und nicht ersichtlich ist, dass die Interessen des Mitgliedes bzw. des Betroffenen durch die Verarbeitung verletzt werden.</p> <p>Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auskunftsanspruch gemäß Artikel 15 DS-GVO • Berichtigungsanspruch gemäß Artikel 16 DS-GVO • Lösungsanspruch gemäß Artikel 17 DS-GVO • Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO • Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel gemäß 20 DS-GVO • Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 DS-GVO
§ 16.3.	Den Vereinsmitgliedern und den Mitarbeitenden ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht über das Ausscheiden des Mitgliedes oder des Mitarbeiters hinaus.
§ 16.4.	Beim Austritt aus dem Verein werden Namen, Adresse, Alter sowie eventuelle Telefonnummer, Faxnummer, die E-Mail-Adresse und die Bankverbindung gelöscht. Die personenbezogenen Daten der austretenden Mitglieder, die die Kassenverwaltung unter sich hatten, sind nach den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufzubewahren.
§ 16.5.	Der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende bestellt zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten.
§ 17	Befreiung vom Inselfgeschäft
	Dem Vorstand ist es gestattet, mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter des Vereins Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 14.12.2018 errichtet (verabschiedet).

Wiesbaden-Breckenheim, den 14.12.2018.
(Ort, Datum)

bei Gründung:

Dr. Susanne Springborn 1. Vorsitzende		Krystyna Bickel 2. Vorsitzende
Hans-Jürgen Best Kassenwart		Astrid Koba Schriftführerin
Stefan Backes Beisitzer		Antonino Vultaggio Beisitzer
Axel Russ Beisitzer		